

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Engstlensee-Jungibäche-Achtelsass

NSG Nr. 086

Gemeinde Innertkirchen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Die östlich der Fahrstrasse Gental-Engstlenalp gelegenen Nordhänge zwischen Tällistock und Wendenstöcke sowie der Engstlensee und sein Umfeld werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Sicherung der reichhaltigen Flora und Fauna auf den Alpweiden und am Engstlensee;
 - die Erhaltung der Arvenbestände;
 - die Sicherung der wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der Wintereinstandsgebiete für Wildtiere;
 - den Schutz der Wildtiere vor Störungen und
 - die ungeschmälernte Erhaltung des Engstlensees und seiner Umgebung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:10'000 vom 22. Juni 2012 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Innertkirchen: Grundbuchblatt Nrn. 148, 154, 155, 162, 164 und 166 ganz, Grundbuchblatt Nrn. 125 und 126 teilweise sowie ein im Grundbuch nicht erfasstes Teilgebiet.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind unter Vorbehalt von Ziffer 5 und 6 sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Mountainbikes) sowie das Parkieren von Motorfahrzeugen;
 - e) das Befahren des Sees mit Booten und Fahrzeugen aller Art sowie mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.);
 - f) das Anzünden von Feuern ausserhalb der von der Gemeinde im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung markierten Feuerstellen;
 - g) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - h) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern mit Ausnahme von Notsituationen;
 - i) das Begehen der im Schutzplan bezeichneten Wildruhegebiete, ausser auf bestehenden Strassen und Wegen, vom 15. November bis 31. Juli;
 - j) das Begehen und Befahren der zugefrorenen Seefläche mit Fahrzeugen sowie Spiel- und Sportgeräten aller Art. Vorbehalten bleibt Ziffer 6 lit. k;
 - k) das Klettern, Bouldern und Abseilen an den Felsen und am Eis ausserhalb der bestehenden bisher benutzten Routen. Vorbehalten bleibt Ziffer 6 lit. j;
 - l) das Tauchen im Engstlensee ohne ausdrückliche Bewilligung der KWO AG und der Abteilung Naturförderung;
 - m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - n) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - o) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen und
 - p) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschrieben Sport- und Freizeitveranstaltungen. Davon ausgenommen ist der Bergsport im bisherigen Umfang. Das Starten und Landen mit Fluggeräten ist untersagt.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Strassenverkehr und Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) zuständig. Dieses hört die Abteilung Naturförderung vor seiner Entscheidung an.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die alpwirtschaftliche Nutzung sowie die beschränkte touristische Nutzung im Rahmen der mit den Alpenossenschaften abgeschlossenen Verträge und gemäss Bewirtschaftungsplan Engstlenalp;
 - c) die forstliche Nutzung gemäss Verträgen unter Ausschluss der Arven nordwestlich einer Linie Hotel Engstlenalp – Scharmadrücke – Renenhütte (Punkt 1871) – Herrenhubel (Punkt 1945.8) – Bäregg (Punkt 1891.6) – Spitzer Stein – Achtelsass (Punkt 1795.9) – Punkt 1847 – oberes Ende der „Marchchäle“. Südöstlich dieser Linie unterbleibt jegliche Nutzung. Gestattet ist einzig die Verwertung abgehender Bäume durch die Alpenossenschaften;

- d) die Wasserkraftnutzung gemäss Konzessionsrechten der KWO AG;
- e) Seespiegelabsenkungen in Absprache zwischen der KWO AG und dem Fischereiinspektorat;
- f) Dienstfahrten für die alpwirtschaftliche und forstliche Nutzung, für den Unterhalt und Betrieb der bewilligten Werke und Anlagen (KWO usw.) sowie Transporte von Gehbehinderten vom Parkplatz Engstlenalp bis zur Scharmadrücke;
- g) Benützung und Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
- h) das Fischen durch die Fischereiberechtigten;
- i) das Befahren des Sees mit Ruderbooten für Inhaber einer speziellen Bewilligung. Ein Anlegen der Boote ausserhalb des von der Gemeinde im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung bezeichneten Bootsanlegeplatzes ist nicht gestattet;
- j) das Eisklettern innerhalb des von der Gemeinde im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung bezeichneten Gebietes vom 1. Dezember bis 15. März;
- k) das freie Begehen des zugefrorenen Sees zu Fuss, mit Schneeschuhen oder Skiern auf eigene Gefahr; dabei ist zum Wildruhegebiet am Südufer des Engstlensees ein Minimalabstand von 150 Metern einzuhalten, und
- l) das Präparieren eines maximal 1.5 Meter breiten Winterwanderwegs als Verbindung zwischen der Engstlenalp und der Sesselbahntalstation im frei begehbaren Bereich gemäss Ziffer 6 lit. k und einer Schneerampe als Zugang innerhalb des im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung bezeichneten Uferabschnitts. Erstellen und Benutzen erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege des Naturchutzgebietes ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
- 8. Änderungen des Teilzonenplans, welche die Ziffern 4 lit. f und 6 lit. i, j und l betreffen, bedürfen der Zustimmung der Abteilung Naturförderung.
- 9. Die Gemeinde stellt sicher, dass beim Winterwanderweg beidseitig Hinweistafeln aufgestellt werden, die auf das Betreten des gefrorenen Sees auf eigene Gefahr aufmerksam machen.
- 10. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
- 12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

13. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Oberhasli zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
15. Durch diesen Schutzbeschluss werden der Schutzbeschluss Nr. 3357 vom 26. September 1973 betreffend Naturschutzgebiet Engtlensee-Jungibäche-Achtelsass sowie der Schutzbeschluss Nr. 1511 vom 31. März 1987 betreffend Ergänzung der Schutzbestimmungen für das Naturschutzgebiet Engtlensee-Jungibäche-Achtelsass aufgehoben.

Bern, 3. Dezember 2012

Der Volkswirtschaftsdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Rickenbacher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Rickenbacher
Regierungspräsident

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 26. September 1973

3357. Naturschutzgebiet Engstlensee-Jungibäche-Achtelsass.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches, die Naturschutzverordnung vom
8. Februar 1972 und die mit den Alpgenossenschaften
Engstlen und Gental am 31. März 1973 bzw. 10. Mai
1973 abgeschlossenen Verträge, b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich.

1. Um den Engstlensee und seine Umgebung in natürlicher Eigenart und Schönheit zu bewahren, wird das in Ziffer 2 genannte Gebiet unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

2. Die Grenzen des Naturschutzgebiets Engstlensee-Jungibäche-Achtelsass sind in einem Plan 1:10 000 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Der Schutzbeschluss betrifft die im Plan verzeichneten Teile der Grundstücke Innertkirchen Nr. 126 der Alpgenossenschaft Engstlen und Innertkirchen Nr. 125 der Alpgenossenschaft Gental.

II. Schutzbestimmungen.

3. Im Schutzgebiet sind alle Veränderungen untersagt, die dem in Ziffer 1 genannten Schutzziel zuwiderlaufen, insbesondere:

- a) Das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken;
- b) das Fahren mit Fahrzeugen jeder Art, sowie das Parkieren von solchen;
- c) das Befahren des Sees mit Schiffen und Flossen jeder Art;
- d) das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen;
- e) das Anzünden von Feuern;
- f) alle Ablagerungen, insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
- g) das Verunreinigen des Sees und der Bäche;
- h) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen und jedes Schädigen der Pflanzenwelt, insbesondere das Fällen von Arven und das Wegnehmen von grünem oder dürrem Arvenholz sowie das Schädigen oder Fällen der auf Weideland stockenden Ahornbäume;
- i) das Beunruhigen der Tierwelt und das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden.

4. Vorbehalten bleiben:

a) Die alpwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des mit den Alpgenossenschaften abgeschlossenen Vertrags, mit Inbegriff der Erstellung von Bauten und Anlagen,

die hierzu nötig ist, sowie das Verwenden von Treibhunden und das Anzünden von Feuern;

b) die forstwirtschaftliche Nutzung unter Ausschluss der Arven nordwestlich einer Linie Hotel Engstlenalp—Scharmadrücke—Renenhütte (Punkt 1871)—Herrenhubel (Punkt 1945.8)—Bäregg (Punkt 1891.6)—Spitzer Stein—Achtelsass (Punkt 1795.9)—Punkt 1847—oberes Ende der «Marchchäle», mit Inbegriff der Erstellung von hierzu notwendigen Bauten und Anlagen; südöstlich dieser Linie unterbleibt die Nutzung und ist einzig die Verwertung abgehender Bäume durch die Alpgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Kreisforstamt gestattet;

c) das Gewinnen von Beeren, wobei keine Hilfsmittel (wie «Heitisträhl» u. a.) verwendet werden dürfen, sowie im Rahmen der kantonalen Naturschutzverordnung das massvolle Pflücken von Alpenrosen auf den Alpen Scharmadrücke (oberhalb 1900 m), Bäregg und Achtelsass;

d) das Fahren im Dienste der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie des Unterhalts und Betriebs der bewilligten Werke und Anlagen (KWO, Sesselbahn, Abortanlage usw.), sowie das Fahren mit Invaliden vom Parkplatz Engstlenalp bis zur Scharmadrücke;

e) das Parkieren an den von der Alpgenossenschaft Engstlen angewiesenen Plätzen längs des Fahrwegs nach der Scharmadrücke, sofern an Tagen mit ausserordentlichem Besucherzustrom die Parkplätze ausserhalb des Schutzgebiets nicht ausreichen;

f) militärische Schiessübungen ausserhalb der bestockten Gebiete und unter Berücksichtigung der Belange des Wildschutzes, nach Rücksprache mit den Organen der Wildhut;

g) das Befahren des Sees für Inhaber einer besondern Bewilligung.

5. In begründeten Fällen kann die Forstdirektion weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Verschiedene Bestimmungen.

7. Die Kennzeichnung und die Betreuung des Naturschutzgebietes werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch die Forstdirektion geordnet.

8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Der vorliegende Beschluss ist auf den unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Engstlensee - Jungbäche-Achtelsass, N 100 R 86, Regierungsratsbeschluss Nr. 3357 vom 26. September 1973».

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt gleichzeitig in Kraft.

An die Forstdirektion.



Für getreuen Protokollauszug:

der Staatsschreiber: **Josi**



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

Bern, 31. März 1987

1 5.1 1 Naturschutzgebiet Engstlensee - Jungibäche - Achtelsass;
Ergänzung der Schutzbestimmungen

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3357 vom 26. September 1973 über das Naturschutzgebiet Engstlensee - Jungibäche - Achtelsass wird wie folgt ergänzt:

3. k) das Tauchen im Engstlensee ohne ausdrückliche Bewilligung der Kraftwerke Oberhasli AG und des Naturschutzinspektorates.

Diese Ergänzung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber